

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Urbanes Gebiet - MU (§ 6a, § 1 (5) u. (6) BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Die Nutzungen nach § 6a (2) BauNVO sind mit nachfolgenden Ausnahmen allgemein zulässig.

§ 6a (4) 1 BauNVO: Wohnnutzungen sind im MU 2 im Erdgeschoss an der Straßenseite nicht zulässig.

Es ist nur nicht zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig.

Zentrenrelevanter Einzelhandel ist ausnahmsweise zulässig, sofern er der Nahversorgung und dem täglichen Bedarf dient und pro Gebäude eine Verkaufsfläche von 50 m² nicht überschreitet.

Zur Ergänzung des Warenangebotes bei nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben sind zentrenrelevante Sortimente bis 10 % der gesamten Verkaufsfläche, max. aber 30 m² zulässig, sofern ein Bezug zum Kernsortiment besteht.

Maßgebend für die Unterscheidung von zentren- und nicht zentrenrelevantem Einzelhandel bzw. Sortimenten ist die Vaihinger Sortimentsliste gem. Anhang.

Die Nutzungen nach § 6a (3) BauNVO, Vergnügungsstätten und Tankstellen, sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) wird bestimmt durch die Baufenster, die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Anzahl der Vollgeschosse sowie der zulässigen Gebäudehöhe (FH, TH, OK), jeweils als Höchstmaß und soweit festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. (2), § 18 BauNVO)

Flachdach (begrünt)

Oberkante (OK): Oberkante oberer Attikaabschluss als Höchstmaß, Höhe in Meter über NN nach Planeinschrieb. Die Dächer sind mit einer umlaufenden Attika mit mindestens 0,7 m Höhe auszubilden.

(Beispiel: 243,8/246,6) Bei zwei Zahlen gilt die erste Zahl für das oberste Vollgeschoss und die zweite für ein Dachgeschoss.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der OK beim obersten Geschoss für technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen) bis 1 m, sofern auf max. 5 % der Dachfläche beschränkt und 5 m Abstand zu den Dachrändern eingehalten wird.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der OK beim Baufenster mit VI zulässigen Vollgeschossen für einen Mobilfunkmast und zugehörige technischen Anlagen, sofern 5 m Abstand zu den Dachrändern eingehalten wird.

Geneigtes Dach

Firsthöhe (FH): Firsthöhe zwingend einzuhalten (höchster Punkt der Dachhaut), als Höhe über NN nach Planeinschrieb. Eine Überschreitung für Wärmedämmung kann zugelassen werden.

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. (2), § 19 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

Die zulässige Grundfläche darf im MU 2 und MU 3 mit Anlagen im Sinne von § 19 (4) BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Im MU 1 bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0.

Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. (2), § 20 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. (2), § 22 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise.

1.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 12, 23 (5) BauNVO)

Stellplätze sind in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Weitere Stellplätze in den MU-Flächen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Überdachte Stellplätze und oberirdische Garagen sind nicht zulässig.

Tiefgaragen mit den zugehörigen Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 (1), 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen sind, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Baufenster ein Gebäude (z.B. Fahrradunterstand, Müllsammelplatz) mit max. 25 cbm umbautem Raum zulässig.

1.6 Grünordnung (§ 9 (1) 15, 20 und 25 BauGB, § 1a BauGB)

Die festgesetzten Grünmaßnahmen wie Grünflächen, Pflanzgebote und Pflanzbindungen dienen der Eingriffsvermeidung, dem Ausgleich der mit der Planung möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft, der Naherholung/Freizeitgestaltung und der Stadtraumgestaltung.

Grünflächen

Kinderspielplatz / Fitnessparcours (öffentliche Flächen)

Die Flächen sind als Grünflächen unter Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen für Bäume anzulegen. Spielgeräte und Parcoursgeräte sowie Nebenanlagen wie z.B. Wege und Aufenthaltsflächen sind großflächig auch auf nicht begrüntem Untergründen zulässig.

Parkanlage 1 (öffentliche Fläche)

Die Fläche ist als Grünfläche unter Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen für Bäume anzulegen. Wege und kleinere Aufenthaltsflächen sind auch auf nicht begrüntem Untergründen (z.B. wassergebundene Decke) zulässig.

Parkanlage 2 (öffentliche Fläche)

Die Fläche ist als Freifläche unter Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen für Bäume anzulegen. Eine Lok bzw. Eisenbahnwaggon, Spielgeräte und Außenbewirtschaftungsanlagen (z.B. Café im Eisenbahnwaggon) sowie Nebenanlagen wie z.B. Wege und Aufenthaltsflächen sind auch auf nicht begrüntem Untergründen (z.B. wassergebundene Decke, Bahnhofsgleis) zulässig. Einbauten jeglicher Art im Kronenbereich der Bäume sind auszuschließen.

Pflanzgebote / -bindungen

Pfg/Pfb Einzelbäume/Sträucher (öffentliche Flächen)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind bei Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind Laubbäume zu verwenden. Auf Verkehrsgrünflächen sind für den Straßenraum geeignete Bäume zu verwenden. Bei allen Neupflanzungen sind Lageverschiebungen um bis zu 5 m vom eingetragenen Standort zulässig (die Begründung enthält eine Empfehlungsliste).

Pfg Dachbegrünung (private Flächen)

Die Dächer im MU 2 und MU 3 sind wie folgt zu begrünen: Dünnschichtbegrünung mit mind. 10 cm Substratschicht, oder einem Wasserspeichervermögen von mind. 30 l/m², oder einem Abflussbeiwert von 0,35, sofern nicht als Dachterrasse genutzt oder für technischen Anlagen benötigt (z.B. Lüftungsanlagen, Solaranlagen). Dies gilt auch für Dächer von Nebenanlagen nach Ziffer 1.5.

Pfg Tiefgaragen (private Flächen)

Nicht überbaute Tiefgaragen bzw. Tiefgaragen außerhalb der Baufenster sind zu begrünen mit einer Mindesterdüberdeckung von 50 cm. Nebenanlagen und Wege sind zulässig (siehe auch Ziffer 1.4 und 2.1).

Freiflächengestaltung (private Flächen)

Die nicht überbauten Flächen im MU 2 und MU 3 (definiert als Größe des Baugrundstückes abzüglich der zulässigen Gesamtversiegelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sind vegetationsbedeckt und wasserdurchlässig anzulegen. Das Anlegen von Kies- und Schotterflächen ist auf diesen Flächen unzulässig (siehe auch Pfg Tiefgaragen Ziffer 2.1).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FNL 1 Reptilienhabitate (öffentliche Flächen)

Die Flächen sind unter Berücksichtigung der Pflanzgebote und Pflanzbindungen für Bäume und Sträucher als Lebensraum von Reptilien, bestehend aus Überwinterungsquartieren (Erd- / Steinhügel), Totholzstrukturen, Extensiv-Grünland, Magerrasen und Schotterflächen dauerhaft zu erhalten. Die unterschiedlichen Strukturen sind extensiv zu pflegen. Insbesondere sind Verbuschungen der offenen Flächen und starke Beschattungen zu vermeiden. Die Umwandlung von Schotterflächen in Schotterrasen ist bei Ansaat von autochthonem Saatgut für trocken-warme Standorte zulässig, sofern zusätzliche Totholzstrukturen oder Steinmaterial für Versteck- und Sonnenplätze eingebracht werden. Vor dem Einbringen von Bodensubstrat ist eine fachgerechte Vergrämung der Reptilien durchzuführen.

FNL 2 trocken-warme Gras-Staudenflur (öffentliche Fläche)

Die Fläche ist unter Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen für Bäume als künstlich begrünzte trocken-warme Gras- und Staudenflur anzulegen (Umwandlung von

Gleisschotter in Trockenrasen). Vor dem Einbringen von Bodensubstrat ist eine fachgerechte Vergrämung der Reptilien durchzuführen. Ziel ist neben der optischen Aufwertung die Ausbildung eines Übergangsbereiches zu den privaten Gartenflächen und die Steigerung der Habitatfunktion für Reptilien und Insekten.

1.7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

LR Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers (Stadt Vaihingen an der Enz) zu belasten.

1.8 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Fernmeldeanlagen, Breitbandkabel) sind unterirdisch zu führen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionschutz (ISIS) vom Juni 2020 sind zum Schutz der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der Hans-Krieg-Straße passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – vorzusehen.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich nach Tabelle 7 der DIN 4109 zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm).

Nach der Tabelle 7 der DIN 4109 sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. $R'_{w,res}$) nachzuweisen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumarten	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume und ähnliches 1)
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
I	bis 55	30	-
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die oben genannten Anforderungen sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche zur Grundfläche gemäß DIN 4109 zu korrigieren.

In überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen ist der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen oder von kontrollierten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzusehen.

Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die Lärmpegelbereiche der Pläne 2038-04-bis -06.

Zum Schutz der Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sind die technischen Baubestimmungen (VwVTB) nach

der DIN 4109-1: 2016-07 sowie die DIN 4109-2: 2016-07 zu beachten (vgl. A5 der VwVTB). Es gilt die jeweils technische Baubestimmung in der im Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung.

1.10 Flächen für unterirdische Stützbauwerke und von Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten) bis 0,2 m Breite und 0,5 m Tiefe sowie entstehende Böschungen zu dulden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

Dachform / Firstrichtung: siehe Planeinschrieb

Dachdeckung / Dachmaterialien

Im MU 1 sind ausschließlich naturrote Tonziegeldächer zulässig. Nebenanlagen nach Ziffer 1.5 dürfen alternativ begrünt werden. Solaranlagen sind nicht zulässig.

Die Dächer im MU 2 und MU 3 sind zu begrünen (siehe auch Ziffer 1.6, Pfg Dachbegrünung).

Tiefgaragen sind zu begrünen (siehe Ziffer 1.6, Pfg Tiefgaragen).

Fassadenrücksprünge bei Dachgeschossen im MU 2 und MU 3

Im MU 2 und MU 3 sind oberste Nichtvollgeschosse von der Fassadenebene der darunterliegenden Vollgeschosse durch umlaufende Rücksprünge von mind. 1 m abzusetzen. Die Fassaden der obersten Nichtvollgeschosse sind zudem in der Farbgebung von den Fassaden der darunterliegenden Vollgeschosse abzusetzen.

Fassadenmaterialien und Farben

Metallverkleidungen, Glasfassaden und Kunststoffoberflächen sind nicht zulässig. Nicht hierunter fallen deutlich untergeordnete Elemente wie z.B. kleinere Verwahrungen oder Balkongeländer, Fenster.

Grelle Farben, spiegelnde Oberflächen sowie glänzende Metall- und Kunststoffoberflächen sind nicht zulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Gebäude und unterhalb der Brüstung vom 1. OG bzw. bei eingeschossigen Gebäuden / Gebäudeteilen unterhalb der Trauflinie, zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig, ebenso wie bewegte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

Ausnahmsweise zulässig sind freistehende Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere kultureller, politischer oder sportlicher Art oder reine Hinweisschilder.

2.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

In einem Abstand von 2 m zu den Außengrenzen der MU - Flächen sind vorhandene und geplante Höhenunterschiede zum gewachsenen Gelände mit Böschungen abzu-

fangen. Stützmauern sind, ausgenommen für Tiefgaragen und Tiefgaragenzufahrten, nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

Einfriedungen: Im MU 1 sind keine Einfriedungen zulässig.

Im MU 2 und MU 3 sind in einem Abstand von 2 m zu den Außengrenzen nur lebende Einfriedungen aus heimischen Sträuchern (Hecken) zulässig. Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen diese eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. In diesen lebenden Einfriedungen können ausnahmsweise eingewachsene Zäune bis 1 m Höhe und mit mindestens 0,5 m Grenzabstand zugelassen werden, ebenso wie Stützmauern aus Natursteinen bis 0,5 m Höhe.

2.4 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind bei einer Wohnfläche bis 50 m² 1 Stellplatz, bis 100 m² 1,5 Stellplätze und über 100 m² 2 Stellplätze zu errichten.

2.5 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß §75 (3) Nr. 2 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

3.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

3.2 Altlasten: Innerhalb des Planbereiches befindet sich der Altstandort „Hans-Krieg-Str. 17“. Bei diesem Altstandort wurde in der Vergangenheit eine lokale Bodensanierung durchgeführt. Lokale Restbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Der Planbereich liegt im Wasserschutzgebiet Vaihingen, innerhalb der Schutzzone IIIA bzw. innerhalb der Schutzzone IIIB.

3.4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden. Für die Bauflächen wurde im Zuge der Bebauungsplanung eine „Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ vom Büro Stauss & Turni aus Tübingen erstellt. Die Untersuchung ist der Begründung beigelegt. Mit den in der Untersuchung vorgeschlagenen bzw. benannten Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nicht erfüllt. Der Nachweis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen/prüfen.

Hinweise zur Übernahme in die Baugenehmigung:

Vögel und Fledermäuse

Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig. Der Abriss von Gebäuden oder Sanierungsarbeiten an Fassaden und im Dachbereich sind nur im Zeitraum 1. November bis 28. Februar zulässig. Soll von den genannten Zeiträumen abgewichen werden, sind die Gehölze oder Gebäude von einem Fachkundigen vorab auf ein aktuelles Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen zu kontrollieren.

Mauereidechsen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Mauereidechsen, die ggf. auf die Baustellenflächen einwandern, ist vor dem Beginn der Baumaßnahmen ein Reptilienschutzzaun entlang der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 3042/7 auf-

zustellen. Als reptiliensicherer Zaun eignet sich eingegrabene Teichfolie, welche an Pfählen befestigt wird. Die Gründung muss bis mindestens 30 cm in den Boden erfolgen, um ein Unterwandern zu vermeiden. Die Höhe des Zaunes beträgt etwa 50 cm. Für den Fall einer beabsichtigten Nutzung (z.B. als Lagerflächen) von durch Mauereidechsen besiedelten Flächen auf dem städtischen Flurstück Nr. 3042, müssen die Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen in einem zulässigen Zeitraum vergrämt werden. Anschließend ist ein Reptilienschutzzaun bis zum Abschluss der Baumaßnahme aufzustellen, um eine Rückwanderung zu verhindern.

- 3.5** Zum Schutz von Insekten und Vögeln (Vogelschlag) sollten ausschließlich insektenfreundliche Außenbeleuchtungen verbaut und ein Vogelschlag an Fensterfronten und Fassaden durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.
- 3.6** Werden bei Grabarbeiten Bodenfunde / Bodendenkmale angetroffen, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz das Regierungspräsidium Stuttgart zu verständigen (Tel. 0711/904-0).
Der 1904 errichtete ehemalige „Vaihingen (Enz) Stadtbahnhof“ incl. Fachwerk-Geräteschuppen, Hans-Krieg-Str. 13 und 13/1, sind Kulturdenkmale nach § 2 DSchG und in der Planzeichnung gekennzeichnet.
- 3.7** Der Bebauungsplan wurde auf Plangrundlage des ALK, Vermessungsamt, Stand 06.02.2019 gezeichnet.
- 3.8** Allen Baugesuchen ist ein Freiflächengestaltungsplan – mindestens im M. 1:200 – beizufügen. Insbesondere sind die Flächennutzung und ggf. Einfriedungen / Stützmauern unter Angabe der Materialien und Bepflanzung darzustellen.

Aufgestellt: Vaihingen an der Enz, den 12.11.2020
Stadtplanungsamt

Anhang 1 (zu Textteil Ziffer 1.1) Sortimentsliste

Tab. 8: Sortimentsliste Mittelbereich Vaihingen gemäß „Einzelhandelskonzept für die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinden Eberdingen und Sersheim“, Büro Dr. Acocella, Lörrach, 26.06.2006

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Bastel- und Geschenkartikel	Bad-, Sanitäreinrichtungen und –zubehör
Bekleidung aller Art	Bauelemente, Baustoffe
(Schnitt-)Blumen	Beleuchtungskörper, Lampen
Briefmarken	Beschläge, Eisenwaren
Bücher	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Campingartikel	Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
Computer, Kommunikationselektronik	Büromaschinen (ohne Computer)
Drogeriewaren	Erde, Torf
Elektrogroßgeräte	Fahrräder und Zubehör
Elektrokleingeräte	motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
Foto, Video	Farben, Lacke
Gardinen und Zubehör	Fliesen
Glas, Porzellan, Keramik	Gartenhäuser, -geräte
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Herde / Öfen
Haushaltswaren / Bestecke	Holz
Kosmetika und Parfümerieartikel	Installationsmaterial
Kunstgewerbe / Bilder und –rahmen	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	Möbel (inkl. Büromöbel)
Leder- und Kürschnerwaren	Pflanzen und –gefäße
Musikalien	Rollläden und Markisen
Nähmaschinen	Werkzeuge
Nahrungs- und Genussmittel	Zäune
Optik und Akustik	Zooartikel
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	
Pharmazeutika	
Reformwaren	
Sanitätswaren	
Schmuck, Gold- und Silberwaren	
Schuhe und Zubehör	
Spielwaren	
Sportartikel einschl. Sportgeräte	
Tonträger	
Uhren	
Unterhaltungselektronik und Zubehör	
Waffen, Jagdbedarf	
Wasch- und Putzmittel	
Zeitungen / Zeitschriften	

Hinweis zur Berechnung der Verkaufsfläche (siehe Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom 21.02.2001, Ziffer 2.2.4): Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstiger Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.